

**BVL 01/2024/053**  
**Auszug aus der Niederschrift**  
**Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 11.12.2024**

**Öffentlicher Teil:**

---

**9.5. Aufstellung und Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Lübz "Kita am Neuen Teich"**

**Sachverhalt:**

Die Stadt Lübz plant den Neubau einer Kindertagesstätte nördlich der Straße „Neuer Teich“ und östlich des Planetariums Lübz, aufgrund des nicht mehr tragfähigen Sanierungsstaus der städtischen Kita-Einrichtung „Pfiffikus“. In Abstimmung mit dem Landkreis Ludwigslust-Parchim ist die Kita für die geforderte Kapazität (von max.180 Kindern entsprechend dem Stand vom April 2024) gemäß dem Betreuungskonzept einer bewegungsfreundlichen Kita zu planen. Dafür wird eine Fläche von ca. 4.500 m<sup>2</sup> benötigt. Der ehemalige Standort der Kita „Pfiffikus“ kann diese Anforderung nicht erfüllen. Dafür sollen nun die Flurstücke 2/7 (teilw.) 6 (teilw.) und 7 (teilw.), der Flur 5, Gemarkung Lübz für die Errichtung einer Kindertagesstätte planungsrechtlich vorbereitet werden.

Die Flächen befinden sich gemäß § 35 BauGB im Außenbereich und bedürfen somit zur Realisierung einer Kindertagesstätte ein Bauleitplanverfahren. Dieser Anforderung soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kita am Neuen Teich“ der Stadt Lübz entsprochen werden.

Planungsziel der Stadt Lübz ist die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Flächen für Gemeinbedarf sind von zentraler Bedeutung für die Infrastruktur, die Daseinsvorsorge und die Lebensqualität in den deutschen Gemeinden und Städten. Sie sollen dazu beitragen, dass die Bürgerinnen und Bürger Zugang zu wichtigen Einrichtungen und Dienstleistungen haben. Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Dementsprechend ist auch die Festsetzung von Baugrenzen entbehrlich.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Lübz stellt den Geltungsbereich als Grünfläche für Dauerkleingärten dar. Die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ ist daraus nicht zu entwickeln.

Aus diesem Grund wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des Baugesetzbuches durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls durch die Verwaltung oder einen beauftragten Dritten beteiligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

- kein Erläuterungsbedarf –
- keine Anfragen –

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz beschließt Folgendes:

1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich nördlich der Straße „Neuer Teich“ und östlich des Planetariums Lübz mit einer Größe von etwa 1,5 ha und den dazu einbezogenen Flurstücken 2/7, 6 sowie 7, Flur 5, Gemarkung Lübz wird der Bebauungsplan Nr. 27 „Kita am Neuen Teich“ aufgestellt.
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte geschaffen werden.
3. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Lübz „Kita am Neuen Teich“ wird in der vorliegenden Fassung vom November 2024 beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt werden.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

---

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Lübz, den 23.01.2025

*Astrid Becker*  
Astrid Becker  
Bürgermeisterin

